

II. Nachtrag vom xx.xx.2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012 S. 212), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl I 2017 S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl I 2015 S.1739), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl I 2009 S.1582), der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, zum Beispiel Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch-, Baum- und Rasenschnitt und vergleichbare Abfälle aus Haus und Garten. Es dürfen keine biologisch abbaubaren Werkstoffe (BAW) verwendet werden.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und dem § 15 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) und dem § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
7. Betrieb eines Wertstoffhofes.
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
11. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und Strauchschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

§ 2

§ 8 (Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, zum Beispiel industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 3

§ 15 (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien) erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Der Sperrmüllabholservice erfolgt per Anforderungskarte in haushaltsüblichen Mengen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräten i.S.d. § 3 Nr.1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 ElektroG getrennt vom Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Abholung ist über eine Sperrgutkarte zu beantragen, wobei pro Sperrgutkarte maximal drei Großgeräte (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ElektroG) entsorgt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Bereitstellung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuzuführen.

(3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(4) Vom Sperrmüllabholservice sind ausgeschlossen:

1. Haushaltsauflösungen,
2. Gebäude- und Grundstücksbestandteile, insbesondere Fenster, Türen, Badewannen, Zäune und sonstige Hölzer,
3. Baurestmassen, insbesondere Bauschutt,
4. schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung.

(5) Der Sperrmüll-Abholservice ist unter Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände mittels Anforderungskarte bei der Stadt zu bestellen. Die Anforderungskarten sind über die Stadt und den Einzelhandel zu beziehen. Dem Besteller wird der Abholtermin in der Regel schriftlich mitgeteilt.

(6) Der Sperrmüll ist auf dem Grundstück zu ebener Erde am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr für das Sammelfahrzeug verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzuhalten und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind oder vom Sperrmüll-Abholservice nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

§ 4

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.